



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

A.: Ein neuer Proceß in Brüssel.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ein neuer Proceß in Brüssel.

Brüssel, Ende Juli.

Es ist in diesen Blättern vor einiger Zeit über einen Proceß berichtet worden, der hier verhandelt wurde, und dessen Haupt-Interesse darin bestand, daß er einen tiefen Blick in die Moral oder vielmehr Unmoral der höheren Gesellschaftsschichten oder wenigstens gewisser Personen aus denselben zu werfen erlaubte. Wir wollen jetzt von einem neuen Proceße sprechen, der zwar nur Personen aus den untersten Volksclassen betrifft, der aber darum von nicht geringerer socialer Bedeutung ist, daher er auch in diesem Augenblicke hier alle Gemüther und Geister beschäftigt, von den obersten Behörden und höchsten Rechtspflegern bis herab zu den niedrigsten Volksclassen. Die Journale haben in vollster Ausführlichkeit alle Verhandlungen desselben wiedergegeben; Bänkelsänger haben sich des Stoffes bemächtigt und verbreiten ihn in Liedern über das ganze Land. Mannigfache theoretische und praktische Discussionen knüpfen sich daran und werden vielleicht eine heilsame Reform in irgend einem Punkt des Code herbeiführen. Und doch schien der Proceß ursprünglich nur ein ganz gewöhnliches Criminal-Ereigniß; aber die verhängnißvolle traurige Wendung, die er genommen, und die wahrhaft providentielle Fügung, wodurch, wenn auch spät, doch nicht allzuspät, die Unschuld enthüllt und die wirklich Schuldigen ans Tageslicht gebracht wurden, — das hat dem Proceß eine hohe juridische und sociale Bedeutsamkeit verliehen, um derentwillen eine kurze Darstellung desselben für diese Blätter nicht ungeeignet erscheint. Zudem gehört, Gott und den Fortschritten des Gerichts-Verfahrens sei Dank, ein solcher Fall zu den seltensten gerichtlichen Ereignissen und

sicher wird dieser Proceß eine lang nachhaltende lehrreiche Warnung für die Gemüther vieler Criminalisten werden. Möge sich übrigens das deutsche Publicum nicht wundern, wenn hier und in allen Ländern, wo Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts = Verfahrens herrscht, eine so rege Theilnahme an Criminal = Processen lebt. Es liegt dies nicht etwa bloß in einer verderbten Lüsternheit des Gemüthes oder in einem krankhaften Gefallen an starken Aufregungen. Das mag zum Theil und bei manchen blasirten Vornehmen die Ursache ihrer Theilnahme sein, bei der gesunden Mehrzahl aber liegt der Grund darin, daß dem Bürger durch seine eigene Berufung auf den Richtersth, die mit jedem neuen Quartal kommen kann, gewissermaßen die Pflicht auferlegt wird, den Gang des öffentlichen Rechtsverfahrens zu kennen, und sich mit den Pflichten des Geschworenen vertraut zu machen, damit er dieselben gewissenhaft zu erfüllen im Stande sei. Dazu kommt die Deffentlichkeit, welche alle Proceße nicht bloß durch Zulassung des Publicums in den Audienzsaal, sondern auch durch die Journale erhalten. Und für das Volk ist das Bewußtsein, daß es von seines Gleichen gerichtet wird, immer ein reger Stachel, mit eigenen Augen zu beobachten, wie die Richter aus seiner Mitte ihr heiliges Gewissensamt vollziehen.

Der Hergang des Processes, von dem wir jetzt sprechen wollen, ist nach actengemäßer Darstellung, wie folgt. Das Pfarrhaus zu Cortenberg, einem Dorfe halbwegs zwischen Brüssel und Löwen, ward von einem achtzigjährigen Priestergeiz, J. M. Gaethoffs, seiner 70 jährigen Dienstmagd, Marie Van Dydekam und einer anderen um 4 Jahre jüngern Dienerin, Catarine Janssens, bewohnt. Am 4. Mai 1841 waren zu diesen drei Personen noch zwei andere gekommen, der Nefte des Pfarrers, der Vicar Gaethoffs, und dessen Haushälterin, die Wittve Ruellens. Am 5. Mai hatten sich alle diese Personen um halb elf Uhr in ihre verschiedenen Gemächer zur Ruhe begeben und waren friedlich eingeschlafen, als plötzlich Missethäter durch gewaltsamen Einbruch in das Pfarrhaus drangen und, obzwar sie lärmend und ohne alle Vorsicht verfuhrten, doch an die Betten der einzelnen Personen gelangten, ohne daß eine derselben aus dem Schlafe erwacht wäre. Die Räuber trugen schlechte blaue Blousen und dunkelfarbige Hüßen; ihre Gesichter waren verumumt; das des

Einen durch eine auf die Nase geklebte Papierdüte, das des Andern durch Taschentücher, die sie um den Kopf gewunden hatten; zwei von ihnen waren größer und stärker als der Dritte, der ziemlich mager war. Mit einem Hackmesser und einer, — wie sich hernach ergab, im Hause selbst erst gefundenen ungeladenen — Pistole bewaffnet, knieten sie den Vicar und raubten ihm unter Drohungen des Todes eine Summe von 60 — 70 Francs in Fünffrancis = Stücken, so wie seine Uhr. Sodann begaben sie sich in das Zimmer der Haushälterin und stahlen dieser zwei holländische Goldstücke (42 Francs) und 30 Francs Silbergeld. Ebenso bedrohten sie nachher die Catarine Janssens mit dem Tode, fanden aber in den Taschen ihrer Kleider nur 60 Centimes. In das Zimmer des Pfarrers gelangt, durchsuchten sie Alles, fanden aber Nichts zur Befriedigung ihrer Raublust und zogen sich zurück, ohne dem Greis irgend Etwas zu Leide zu thun. Die Magd Marie Van Opdekam endlich, die erst erwachte, als dies Alles schon geschehen war, ward, als sie aus ihrem Zimmer gehen wollte, von einem der Räuber mit einem Faustschlage zurückgeworfen und fiel zu Boden. Darauf stiegen die Missethäter die Treppe herunter und entfernten sich. Während Marie Van Opdekam und der Pfarrer den Vicar losbanden, läutete sofort nach der Entfernung der Räuber Catarine Janssens an der Glocke des Pfarrhauses, doch kam Niemand zu Hilfe; erst um halb drei kam der dem Pfarrhaus gegenüber wohnende Franz Huggens in dasselbe und holte sofort die Gensdarmarie herbei. Man constatirte am 6. Mai gerichtlich den Zustand des Pfarrhauses und des Gartens, der ergab, daß ein gewaltthamer Einbruch von außen durch Aushebung einer Planke aus dem Gartenzaune stattgefunden und daß die Räuber nach zwei verunglückten Versuchen, eine Thüre und die Mauer zu sprengen, die Scheiben eingeschlagen hatten und so in's Haus gedrungen waren. Sofortige Nachforschungen nach den Urhebern dieses Verbrechens führten zu keinem Resultat; der Verdacht aber fiel sogleich auf drei Hausirer Jean Baptiste Geens, Henri Bonné, der einen Klumpfuß hatte, und seinen Sohn, Jean = Baptiste Bonné. Diese Leute waren am 5. Mai Vormittags mehrere Stunden in Gortenberg gewesen, wo sie ihren Geschäften nachgegangen. Am Abend desselben Tages waren sie um acht Uhr in Leefdael, eine Stunde von Gortenberg entfernt, bei einem

Pächter Verdeyen eingekehrt, hatten dort Abendbrod gegessen und waren um neun Uhr in eine Scheune geführt worden, wo sie übernachten sollten. Die nach dem Stalle des Pächthofes führende Thür dieser Scheune war hinter ihnen von außen verschlossen worden; eine andre Thür derselben Scheune jedoch, die in eine öde Gasse und auf das freie Feld führte, ließ sich von innen öffnen, so daß man hinaus und hineingehen konnte, ohne daß man im Pächthofe Etwas davon gewahrte. Die Pächterin, die um 10 Uhr nach Haus gekommen, hatte weder die Thüre offen, noch Jemanden hinausgehen sehen; auch hatte der Hund die ganze Nacht hindurch nicht gebellt. Dagegen hatte Wilhelm Pennink, ein Viertel nach zehn Uhr am 5 Mai Abends, auf einem Fußsteige, der von Leefdael nach Cortenberg führt, drei Männer gesehen, welche ihm Blousen zu tragen schienen, er hatte Furcht und entfloh, hatte auch nicht bemerkt, daß einer hinfie. Andererseits war Jacob van Beethoven, dessen Wohnung auf dem Wege von Cortenberg nach Leefdael liegt, ein wenig nach zwei Uhr in der Nacht des Einbruchs, von dem Bellen seines Hundes aufgeweckt worden. Er hatte durch das nicht geöffnete Fenster hinausgesehen und drei Männer wahrgenommen, die in der Richtung vom Pfarrhaus hin nach Leefdael flohen. Einer derselben ging steif, ein Anderer trug ein Paket auf dem Rücken. Sodann hatte ein Gensdarme in einer Entfernung von 400 Schritt vom Garten, ein wenig rechts nach der Seite von Leefdael zu, wenn man von Cortenberg nach diesem Dorfe geht, die Spuren dreier Personen entdeckt. Doch hatten diese nichts Ungewöhnliches, Nichts von einem Hintenden, kamen nicht vom Garten her und waren 300 Schritte weit auf einem Wege zu erkennen, der sich da, wo sie aufhörten, theilt und rechts nach Brüssel, links nach Leefdael führt. Diese Indicien und besonders die Angabe des Jacob Van Beethoven, — Einer ging steif veranlaßten die am 9 Mai erfolgte Arretirung der drei Hausirer. Diese behaupteten, ganz unschuldig zu sein, und gaben nach einigem Bestimmen an, daß sie die Nacht des 5. Mai zu Leefdael in der Scheune des Verdeyen verbracht hätten. Aus dieser hatte man sie freilich auch am Morgen des 6. Mai herausgetreten sehen und die Bewohner des Pächthofes hatten nichts Auffallendes, wie Unruhe oder Besorgniß, in ihrer Haltung wahrgenommen. Doch reichte dies nicht hin, um ihr Alibi bis zur Evi-

denz zu beweisen; denn da die Entfernung von Leefdael nach Cortenberg nur eine Stunde beträgt, so hatten sie die Nacht über Zeit genug gehabt, um hin und zurück zu gehen. Zudem fand man bei ihnen im Augenblick ihrer Arretirung ziemlich bedeutende Geldsummen, darunter ein Goldstück, sodann eine silberne Uhr, ein Stück Papier mit einem geschriebenen Predigt-Text, ein Stück von einem Collarium *) und ein blaues, weißgeflecktes Taschentuch. Darauf wurden nun am 10. Mai die drei Hausfrier mit den fünf Bewohnern des Pfarrhauses confrontirt, und dies hatte folgendes Resultat: Der Vicar erklärt ausdrücklich, er erkenne in keinem der drei Angeklagten einen der Räuber, noch sei von den bei ihnen gefundenen Gegenständen Etwas sein Eigenthum. Marie erklärte in Bezug auf die Personen dasselbe, wie der Vicar, erkannte auch das Taschentuch nicht. Dagegen glaubte, ohne es jedoch versichern zu wollen, am 10. Mai die Wittve Ruellens in den zwei älteren Angeklagten die Thäter zu erkennen, und fand auch Aehnlichkeit zwischen dem blauen Taschentuch des von ihr nicht erkannten jüngern Bonnè und dem Taschentuch, worin einer der Räuber sein Gesicht gehüllt hatte. Ein zweites Mal im Laufe der schriftlichen Instruction befragt, glaubte die Wittve Ruellens in Geens den Räuber zu erkennen, der eine Papierdüte auf dem Gesichte und ein Hackmesser in der Hand gehabt; von dem Vater Bonnè meinte sie, er habe eine blasse Blouse getragen und der dritte habe das blaue Taschentuch gehabt; ob dieser dritte und Geens mit Blousen bekleidet gewesen, wusste sie nicht. Catarine Janssens erklärt am 15. Mai, sie glaube in Geens den zu erkennen, der das blaue Taschentuch und die blaue Blouse gehabt. Ihre Gründe waren, weil er denselben Wuchs, dasselbe Angesicht hatte und das Flämändische auf dieselbe Weise sprach. Auch in Bonnè dem Vater glaubte sie den zu erkennen, der ein blaues Taschentuch gehabt; den Sohn erkannte sie nicht. Später am 7 October erklärte sie auf das Bestimmteste, sie erkenne in Geens denjenigen, der sie mit dem Hackmesser bedroht. Der alte Pfarrer glaubte am 22 Mai, den Angeklagten am Wuchs und an der Stimme, sowie auch das Taschentuch zu erkennen. In

*) Anm. Eine silberne Schnalle, womit die Geistlichen ihre Cravaten zu befestigen pflegen.

Folge dieser Instruction, die durch anderweitige Gründe ungewöhnlich verlängert ward, überwies die aus drei studirten Richtern bestehende Berathungskammer des Löwener Tribunals die Sache an die Anklagekammer des Brabanter Appellationsgerichts, welche aus fünf Appellations- = Gerichts- = Räthen besteht, und welche die Angeklagten, deren Untersuchungshaft schon ein Jahr gedauert, am 10 Mai 1842 vor die Assisen schickte. Alle Aussagen der Instruction kehrten hier wieder, nur daß der alte Cortenberger Pfarrer indeß gestorben war. Seine beiden Dienstmägde, obgleich wiederholentlich auf die Bedeutsamkeit ihrer Aussage aufmerksam gemacht, beharrten darauf, daß sie hauptsächlich in zwei der Angeklagten die Thäter erkannt. Dazu kam die obenerwähnte Aussage des Jacob Van Beethoven — Einer ging steif — und der Umstand, daß Geens und Bonné Vater vor 25 Jahren wegen Diebstahls zu 13 Monaten Gefängniß verurtheilt worden, was, obgleich sich seitdem nichts Nachtheiliges gegen sie ergeben, schon auf die Gemüther der bisher mit der Sache beschäftigten Magistrate einigen Einfluß geübt und auch auf die Ansicht der Jury wohl einige Wirkung gehabt haben mag. So endete denn trotz der beredten Vertheidigung, welche die Angeklagten fanden, der Proceß mit einem Schuldig der Jury. Dieses Verdict war aber nur mit sieben gegen fünf Stimmen gegeben worden; daher nach Art 351 der Criminal- = Proceß- = Ordnung der aus 5 Appellations- = Gerichts- = Räthen bestehende Gerichtshof noch über die dritte, die Hauptfrage, sich zu entscheiden hatte. Auch dieser sprach mit 3 Stimmen gegen 2 ein Schuldig aus. Der Diebstahl war von allen fünf erschwerenden Umständen (nächtlicher, gewaltfamer Einbruch in ein bewohntes Haus mit bewaffneter Hand und mit Gewaltthätigkeiten und Drohungen gegen Personen) begleitet gewesen, zog also nach dem französischen Gesetzbuche Todesstrafe nach sich. Das Cassationsgesuch der Angeklagten wird verworfen, der König begnadigte sie jedoch mit dem Leben und verwandelte ihre Strafe in lebenslängliches Zuchthaus mit vorheriger Pranger- = Ausstellung von einer Stunde.

So standen die Sachen am 19. August und hatten kein größeres Aufsehen erregt, als jeder Proceß wegen gewaltfamer Eigenthums- = Verletzung. Niemand fand etwas Ungewöhnliches in dem Urtheil; denn war auch vielleicht mancher Widerspruch zwischen den einzelnen

Aussagen der beiden Hauptbelastungs- Zeugen, so schrieb man dies dem hohen Alter und besonders dem Schreck zu, den sie ausstanden. Die Hauptsache, die Identität der Verbrecher, schien trotz deren hartnäckigem Lügner, durch die Aussage des Jacob Van Beethoven und die mehrfach wiederholte Aussage der beiden Frauen, die sich auf Wuchs, Gesicht und Stimme stützte, hinlänglich erwiesen. Selbst der Zweifelsüchtigste mußte sich dadurch beruhigt fühlen, daß von den vierzehn Rechtsgelehrten, in deren Händen die Sache gewesen — 3 Rätthe der Berathungs-, 5 der Anklage- Kammer, der Staatsanwalt und die 5 Richter des Assisen- Hofes — wenigstens doch 9 sich für das Schuldig erklärt haben mußten. Was also an einzelnen Punkten, z. B., über den Mangel aller Spuren des Hinfenden, noch dunkel geblieben, das mußte man auf die Mangelhaftigkeit menschlicher Erkenntniß schieben. So war denn, wie leider gewöhnlich bei solchen Schauspielen, am 19. August 1842 die Menge auf dem Brüsseler großen Marktplatz versammelt, um der Pranger- Ausstellung der drei Verurtheilten beizuwohnen. Weinend, ihre Unschuld betheuernd und verzweiflungsvoll umherblickend, sollten diese eben aus dem Gefängniß abgeführt werden, — da erweckte die göttliche Vorsehung in dem Herzen eines verstockten Missethätters, des schon zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Barbiers Janssens ein Gefühl des Mitleids; die Stimme seines Gewissens erwachte spät, aber um so lauter in ihm und er sagte in Gegenwart mehrerer Zeugen zu den drei Hausirern: Geht Ihr immerhin auf den Marktplatz, Ihr verdient Euch dort das Paradies; denn Ihr geht an Anderer Statt; das Verbrechen, für das Ihr bestraft werdet, habe ich begangen. Auf diese Aeußerung des Janssens hin konnte natürlich, da sie keine weitere Begründung hatte, die Prangerausstellung der drei Verurtheilten nicht unterbleiben, sowie sie auch nachher nach Gent in's Zuchthaus geschickt wurden. Aber Janssens, von seinem Gewissen gepeinigt, schrieb an den Instructionsrichter und machte genauere Bekenntnisse, dann zog er zwar aus Furcht einen Theil derselben zurück, bekannte aber endlich am 6. und 10. December ausführlich eine Reihe von Verbrechen, und darunter auch den Cortenberger Einbruch, den er in Gesellschaft mit zwei andern Verbrechern, Mervel und Poisson, verübt haben wollte. Eine mit der sorgfältigsten Gewissenhaftig-

keit geleitete neue Instruction hat die Wahrheit dieser Bekenntnisse dargethan. Janssens, der ein merkwürdiges Gedächtniß und einen seltenen Localfinn an den Tag legte, bewies durch tausend Einzelheiten, die er zum Voraus angab und welche die neue Instruction alle auffand, daß er bei dem Cortenberger Einbruch theilhaftig gewesen. So erklärte er unter Andern, er habe damals neu besohlte und am Oberleder ausgebeßerte Stiefeln getragen, die ihn am Gange sehr behindert. Das stimmte mit dem „Einer ging steif des Jacob Van Beethoven vollkommen überein und erklärte auch, warum keine Spuren eines Sinkenden sich gezeigt hatten. Die von ihm angeklagten Mitschuldigen läugneten zwar, wurden aber durch mannigfache Indicien, besonders durch ihre vielfach erwiesene Theilnahme an zwei früheren, von Janssens verübten Diebstählen überführt. So wurden denn Janssens, Poisson und Mervel am 20. Juni 1843 vor die Brabanter Assisen gestellt und nach 7tägigen Debatten, wurden in Bezug auf den Cortenberger Diebstahl die beiden ersten für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt.

Unbeschreiblich ist die Theilnahme des Publicums in Brüssel und wohl in ganz Belgien an diesem Proceß, der der erste Schritt zur Rehabilitation der leider so spät für unschuldig erkannten drei Hausirer wurde. Unermüdliche Sammlungen in öffentlichen und Privathäusern sind noch fortwährend im Gange, um die armen Opfer eines gerichtlichen Irrthums, welche der Sicherheit der Gesellschaft halber so schwer in ihren Rechten gekränkt wurden, auch im Namen der Gesellschaft wenigstens einigermaßen zu entschädigen. Die Justiz hat auch schon in möglichster Eile Schritte zur Gutmachung des durch eine verhängnißvolle Complication angestifteten Urtheils gethan. Der Cassationshof hat, nach der Gerichtsordnung, beide Urtheile in dieser Cortenberger Sache cassirt und sämmtliche nun fünf Angeeschuldigten vor die Assisen der Provinz Antwerpen geschickt. Dort wird in den nächsten Wochen der Proceß zur endlichen Erledigung gelangen; der Ausgang ist leicht zu prophezeien; Verurtheilung der wirklich Schuldigen und Rehabilitation der Unschuldigen. Der Staat endlich, als die Personification der Gerechtigkeit und der Gesellschaft, wird, wie das wohl begründete Stadtgericht sagt, durch den Justizminister bei den Kammern sofort nach ihrer Eröffnung auf eine Pension für die drei Hausirer antragen. Das Volk

hat einstweilen in seiner summarischen Justiz mit Spottliedern auf die hochgelehrten Richter in rothen Roden und sammtinen Barets sich zufrieden gestellt; das Volksgericht, die Geschwornen, hat es nicht angegriffen. Und dazu bietet auch der Proceß keinen Stoff; denn wie kann man den Geschworenen das Schuldig vorwerfen wollen, da es doch, wie wir oben dargethan, vor und nach ihnen die Rechtsgelehrten gesprochen haben. Doch auch was diese betrifft, sei es fern von uns, hier etwa einen Tadel wegen Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit oder sonstigen Fehls gegen die belgischen Richter aussprechen zu wollen. Nein, sie waren alle ehrlich in ihrer Ueberszeugung und keiner von ihnen hat Ursache, sich den mindesten Gewissensvorwurf in Bezug auf diese Sache zu machen; was geschehen, ist die Folge einer bedauernswerthen Verkettung von Umständen, für die Niemand verantwortlich gemacht werden kann. Was aber endlich in Bezug auf die dem öffentlichen Gerichtsverfahren zu Grunde liegende Theorie des Indicien-Beweises aus diesem Proceß pro vel contra erörtert werden kann; die Frage, ob ein deutscher Richter auf dem Wege des schriftlichen, inquisitorischen Verfahrens ein andres Resultat erreicht, ein anderes Urtheil gefällt haben würde und ob also nicht die belgische Magistratur wie alle andre auf Deffentlichkeit basirte Gerichts-Verfassung, einem gefährlichen theoretischen Irrthum huldige, — das sind Dinge, die nicht in dieses, sondern in ein speciell juridisches Blatt gehören. Uns kam es hier nur darauf an, den Vorfall unverfälscht darzustellen, damit man sich nicht von gewisser Seite her böswillig verdrehend seiner bemächtigen und ihn zur Verleumdung von Institutionen benutzen könne, deren moralische Vortrefflichkeit trotz mancher Gebrechen, kaum noch eines Beweises bedarf und die jedenfalls überall, wo sie eingeführt sind, unendlich viel zur Hebung und Stärkung des Rechtsgefühls und Rechtsbewußtseins im Volke, sowie des Bewußtseins von der staatlichen Geltung jedes einzelnen Bürgers beigetragen und somit die Nationen gekräftigt und gefestigt haben. Und das thut Deutschland so Noth, daß kein dazu beitragendes Mittel länger verschmäht werden sollte.

Prof. A. . . .